

Fall 75

Ein Bauträger hatte 24 Grundstücke durch eine Privatstraße erschlossen. Alle 24 Anlieger wurden als Miteigentümer der Straße eingetragen und mit den Kosten für Unterhaltung, Kanalisation und Straßenbau belastet. Anlieger A, dessen Grundstück auch an die öffentliche Straße stößt, erklärte gegenüber dem Grundbuchamt seinen Verzicht auf das Straßeneigentum. Nachdem dies im Grundbuch eingetragen worden ist, fragen die anderen Anlieger nach der Rechtslage.

(Vgl. BGH NJW 1991, 2488)

Fall 76

V hatte einen LKW an K unter Eigentumsvorbehalt verkauft, K dann an die Sparkasse S zur Sicherheit übereignet. Zwei Jahre später vereinbarte K mit V die Erweiterung des Eigentumsvorbehalts auf alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen des V, woraufhin V weitere Lkw auf Kredit an K verkaufte. Nachdem K den Kaufpreis für den ersten Lkw voll bezahlt hatte, geriet er mit weiteren Zahlungen an V in Verzug. V nahm daraufhin vereinbarungsgemäß den zuerst gelieferten Lkw an sich und veräußerte ihn. S verlangt von V den Erlös.

(Vgl. BGH NJW 1980, 175)

Fall 77

Die Bank B gewährte I Kredite über rund 1,35 Millionen DM. Zur Sicherheit übereignete I das Warenlager und trat formularmäßig alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen an B ab. I verpflichtete sich, dafür zu sorgen, dass die Forderungssumme 100 % des jeweiligen Kredits betrug, während B sich verpflichtete, nicht mehr zur Sicherung benötigte Forderungen nach billigem Ermessen freizugeben. Für die Übereignung des Warenlagers war nichts weiter bestimmt.

(Vgl. BGH - GS - NJW 1998, 671)

Fall 78

V lieferte an K Baukranteile unter Eigentumsvorbehalt mit Verlängerungsklausel. K schloß mit D einen Vertrag, wonach K "unbelastet von jeglichem Eigentumsvorbehalt" Kräne mit den Teilen des V an D verkaufte und übereignete und sie zugleich zurückleaste, um Untermietverträge daran mit ihren Kunden abzuschließen. Nachdem K zahlungsunfähig geworden ist, streiten V und D um das Eigentum an den Kranteilen.

(Vgl. BGH NJW 1988, 1774)